



Herrn Leo Eisenkrein
Frau Nelli Eisenkrein
Hanftalstr. 128
53773 Hennef

Durchwahl-Nr.

02241/105-145091

Zimmer

115

Steuernummer / Aktenzeichen

220/5091/1552 VST12

Datum

08.01.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Eisenkrein, Leo

(Name und Vorname bzw. Firma)

53773 Hennef, Hanftalstr. 128

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **220/5091/1552**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **24.06.15DE254824200**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.01.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

08.01.2018



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Mühlenstr. 19
53721 Siegburg
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02241 105-0
Telefax
0800 10092675220
Telefax Ausland
0049 2241 105-1200

Sprechzeiten allgemein:
Mo 8.30 - 17.00 Uhr; Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr;
mittwochs geschlossen

Sprechzeiten Servicestelle:
Mo 7-17 Uhr, tel. 7:30-15 Uhr Di, Do, Fr 7:30-12 Uhr,
tel. Di-Fr 7:30-12:30 Uhr mittwochs geschlossen

BBk Köln
IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03
BIC MARKDEF1370

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.